



**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Informationstechnik Franken
für das
Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und §16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Ergebnishaushalt

in den Ordentlichen Erträgen von 4.000 € und Ordentlichen Ausgaben von 3.500 €, und damit mit einem Jahresergebnis von 500 € ab,

und im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen von 4.000 € und Auszahlungen von 3.500 € aus laufender Verwaltungstätigkeit und damit mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 500 € ab;

in den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit jeweils 2.000 € und damit mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit von 0 € ab.

Der Finanzmittelfehlbetrag am Anfang des Jahres liegt bei 1.000 €, weil die laufenden Einnahmen in 2017 die Ausgaben nicht überstiegen haben. Der Fehlbetrag wird nach § 24 KommHV Doppik in 2018 und 2019 ausgeglichen, der Finanzfehlbetrag und der Finanzmittelbestand ist damit am Ende des Jahres -500 €.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt wird auf 0,00 € Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 4.000 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage für die neuen Verbandsmitglieder von insgesamt 2.000 EURO wird festgesetzt, damit wird die Stammkapitaleinlage für den Beitritt zu KommunalBIT AöR aufgefüllt.

(3) Für jedes weitere neue Verbandsmitglied wird während des Jahres bei Beitritt zum Zweckverband eine Investitionsumlage von 1.000 EURO erhoben und an KommunalBIT ausgezahlt, bis die Stammkapitaleinlage von 10.000 EURO aufgefüllt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500,- € festgesetzt.

§ 6

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

§ 7

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Fürth, 21.03.2018

gez.

Wolfgang Rast
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kaiserstraße 30, 90763 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 03.04.2018

Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT)

gez.

Wolfgang Rast
Verbandsvorsitzender